



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Mittwoch 2. Dezember 2020

Nr. 56

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist	S. 765
Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 772
Amtliche Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2020	S. 774
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2020	S. 776
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2021	S. 777



Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Cora von der Heide

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
29.11.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2 a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- ¹In den in Anlage 1 bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2 a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, an den in der Anlage 1 genannten Wochentagen sowie zu den dort genannten Tageszeiten für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. ²Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2 a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. ³Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

2. ¹An allen Bahnhöfen, Bahnhaltstellen und Haltestellen des öffentlichen Personen- und Fernverkehr im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist auf den Bahnsteigen, auf den Zuwegungen zu den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Bahnhofsvorplatz gemäß § 2 a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, in der Zeit von 6 – 22 Uhr für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. ²Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2 a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. ³Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
3. Diese Anordnung tritt ab dem 30.11.2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 20.12.2020 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
5. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.
7. Folgende Allgemeinverfügung wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt:

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist vom 12.11.2020

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2 a Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 zur

Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28 a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 2 insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020 ist von Fußgängerinnen und Fußgängern eine Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Die vorgenannten Bereiche sowie die zeitliche Einschränkung sind durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden festgelegt worden. Nach Einschätzung der ortskundigen Behörden ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in Anlage 1 genannten Orten unbedingt erforderlich. An den in der Anlage 1 genannten Bereichen ist die Mund-Nasen-Bedeckung dringend geboten, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die vorgenannten Erwägungen gelten auch für die Bahnsteige, auf den Zuwegungen zu den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Vorplatz der Bahnhöfe, Bahnhaltdepunkte und Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehr im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Dies gilt hier vor allem, weil es an jenen in Anlage 1 bezeichneten Orten nicht möglich ist, in der überwiegenden Zeit den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot

im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020 nicht immer eingehalten werden. Die Bereiche, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, sind durch die Bezeichnung in der Anlage 1 klar begrenzt. Die Anordnung ist außerdem zeitlich auf das nach Auffassung der örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf das notwendige Maß (Tageszeit/Wochentag) begrenzt. So bildet der zeitliche Rahmen vor allem die Stoßzeiten in den jeweiligen räumlichen Bereichen ab.

Im Übrigen gilt § 2 a Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020, d.h. die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Diese Anordnung tritt am 30.11.2020 in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 20.12.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG in Ausführung des § 2 a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-

Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrag



Cora von der Heide

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.11.2020 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2^a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

An folgenden Orten ist während der angegebenen Tageszeiten grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. Stadt Rendsburg

• **Montag – Sonntag 6 – 22 Uhr**

- Röhlingsplatz
- Bahnhofstraße
- Holstenstraße bis Ecke Werkstätten Materialhof

• **Montag – Freitag 10 – 18 Uhr**

Samstag 10 – 14 Uhr

- Hohe Straße
- Holsteiner Straße
- Schiffbrückenplatz
- Schloßplatz
- Torstraße
- Neue Straße
- Mühlenstraße
- Altstädter Markt
- Stegengraben
- Am Holstentor
- Jungfernstieg ab Röhlingsplatz bis zur Ecke Provianthausstraße
- Am Gymnasium
- Holstenstraße
- Pannkokenstraat
- An der Schiffbrücke
- Stegen
- Schleifmühlenstraße

• **Montag bis Freitag 6 – 22 Uhr**

- NOK- Fußgängertunnel Rendsburg mit den Fahrstühlen und Fahrtreppen

2. Stadt Eckernförde

Samstag 10 – 18 Uhr

- Kieler Straße
- Frau-Clara-Straße
- Ochsenkopf
- St.-Nicolai-Straße
- Schulweg (von Einmündung Reeperbahn bis Rathausmarkt)

3. Gemeinde Kronshagen

• Montag – Freitag 10 – 18 Uhr

Samstag 10 – 14 Uhr

- Bürgermeister-Drews-Straße im Bereich der Hausnummern 2 bis 16



Amtliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungstermin: Montag, 14.12.2020, 17:00 Uhr

Ort, Raum: ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
 - 3.1. Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion - Fragen zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid 19
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.11.2020
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Bericht des Landrates
7. Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Kreistag
8. Bestellung eines Prüfgruppenleiters für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
9. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
 - 9.1. Nachbesetzung von Mitgliedern im Verwaltungsrat des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal, Anstalt des öffentlichen Rechts (BBZ am NOK AöR)
 - 9.2. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke auf die Besetzung von Ausschüssen
 - 9.3. Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse

- 9.3.1. Neuwahl der Ausschüsse - Antrag der SSW
Kreistagsfraktion
- 9.4. Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in
den Ausschüssen
10. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Aufhebung
sämtlicher Corona-Maßnahmen
11. Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan - Satzung
und Leitplanken ab 01.01.2021
12. Satzung zur sozialen Ermäßigung in
Kindertagesstätten zum 01.01.2021
13. Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur
Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2021
14. Gebäudemanagement: Sommerlicher Wärmeschutz
für das Kreishaus, Kaiserstraße 8
15. Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan
2021 des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Koordinierungs-stelle soziale Hilfen der schleswig-
holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts
- (KOSOZ AöR)
16. Neufassung der Organisationssatzung für das
gemeinsame Kommunalunternehmen
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-
holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts
- (KOSOZ AöR)
17. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes:
Sozialraumorientierte Ausrichtung der
Eingliederungshilfe
18. Nordkolleg Rendsburg GmbH
Erhöhung des Ertragszuschusses für das
Geschäftsjahr 2020
19. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und
Auszahlungen im Rahmen der Corona-Pandemie

gez. Dr. Juliane Rumpf
Kreispräsidentin

Amtliche Bekanntmachung

2. Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge		7.328.000	434.824.900	427.496.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen		2.594.000	418.387.100	415.793.100
Jahresüberschuss		4.734.000	16.437.800	11.703.800
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		7.328.000	418.937.500	411.609.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.594.000	404.620.000	402.026.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			4.243.200	4.243.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	721.300		20.356.700	21.078.000

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wie bisher 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 12.170.600 EUR auf 21.331.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite wie bisher 20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wie bisher 727,07 Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 29 v. H. festgesetzt.

Rendsburg, den 01.12.2020


Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für den 2. Nachtragshaushalt 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen:

- Kreishaus Rendsburg, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, Zimmer 151
- Internet: www.kreis-rendsburg-eckernförde.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde


Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

**Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 10 ff und § 6 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) und § 23 der Satzung wird nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 25.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1 - Mit dem Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:
und damit der Gesamtbetrag des
Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge
gegenüber**

	erhöht um	vermindert um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
im Erfolgsplan:				
Erträge:	97.400,00 €		2.240.300,00 €	2.337.700,00 €
Aufwendungen		80.850,00 €	2.295.600,00 €	2.214.750,00 €
Jahresunterschuss:			55.300,00 €	0,00 €
Jahresüberschuss:			0,00 €	122.950,00 €
im Vermögensplan:				
Einnahmen:	138.350,00 €		650.100,00 €	788.450,00 €
Ausgaben:	138.350,00 €		650.100,00 €	788.450,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €

**§ 2 - Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf: unverändert
keine Kreditaufnahme vorgesehen**

**§ 3 - Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
300.000,00 € unverändert**

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und deren Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld in den Bürozeiten:
Mo - Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1
den 26. November 2020

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstand

**Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 7 ff und § 6 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) und § 23 der Satzung wird nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 - Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan:

Erträge: 2.238.950,00 €

Aufwendungen: 2.311.650,00 €

Jahresunterschuss: 72.700,00 €

im Vermögensplan:

Einnahmen: 2.233.751,00 €

Ausgaben: 2.233.751,00 €

0,00 €

§ 2 - Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf:

1.500.000,00 €

§ 3 - Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

300.000,00 €

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und dessen Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld in den Bürozeiten:
Mo - Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1
den 26. November 2020

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstand